

Pflanzenbau aktuell

Pflanzenschutz

Wie jedes Jahr ändern sich einige Anwendungsvorschriften der Pflanzenschutzmittel (PSM). Neu gibt es detaillierte Weisungen zur Reduktion der Abschwemmung von PSM in die Oberflächengewässer.

Bei den Schadschwellen/Bekämpfungsschwellen im Ackerbau sind Änderungen geplant. Auf 2018 ergeben sich im Vollzug im Kanton Schaffhausen aber noch keine Änderung.

Wirkstoffe mit Anwendungsbeschränkung

In der Grundwasserschutzzone S2 ist der Wirkstoff Nicosulfuron (Maisherbizide, z. B. Dasul) neu verboten. Es dürfen auch nur noch maximal 60 g/h Nicosulfuron innert zweier Jahren auf derselben Parzelle eingesetzt werden. Die ganze Liste der in den Grundwasserschutzzonen verbotenen Wirkstoffe ist [hier](#) unter "Schutz des Grundwassers" abrufbar. Die dort aufgeführte Zone S_h gibt es im Kanton Schaffhausen noch nicht. In S3 sind momentan nur noch die Wirkstoffe Clethodim (z. B. Centurion Prim) und Isoxaflutole (Maisherbizid Adengo und Merlin) verboten. Nicht vergessen möge man aber all die Anwendungsbeschränkungen, welche in den letzten Jahren schon eingeführt worden sind! Die beigelegte Liste ist bis März 2017 nachgeführt (die Aktualisierung folgt). Die Grundwasserschutzzonen sind auf www.gis.sh.ch >>> Umwelt und Energie >>> Gewässerschutzkarte einsehbar. Details zur aktuellen Zulassung der PSM findet man auf www.psm.admin.ch, sofern der Firmenberater nicht Auskunft geben kann.

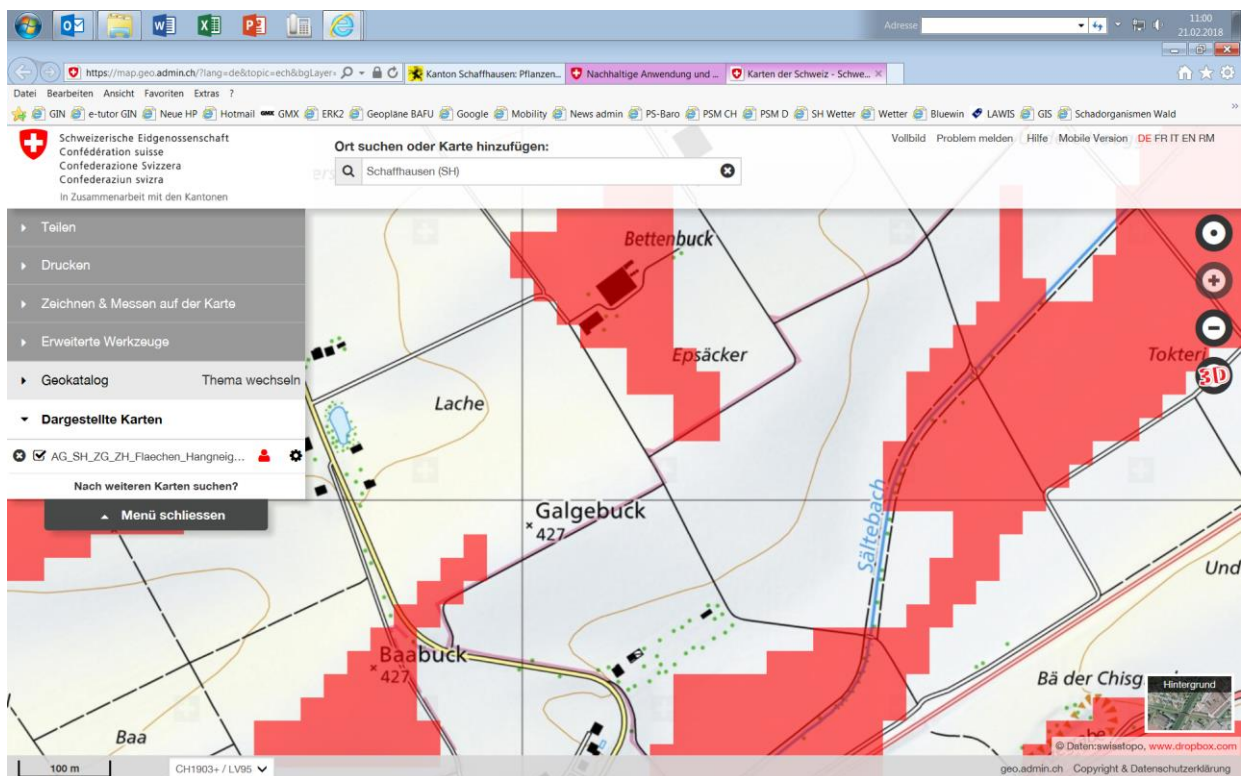
Reduktion der Abschwemmung

Nach einer Ehrenrunde sind ja letztes Jahr die endgültigen Weisungen zur Minderung der Abdrift verabschiedet worden. Diese Woche sind nun die Weisungen zur Reduktion der Abschwemmung in Kraft gesetzt worden. Die Abschwemmung dürfte bezüglich Gewässerverschmutzung ja eher das grössere Risiko darstellen als die Drift. Besonders gefährdende PSM sind bzw. werden mit einer Auflage in Form von 1, 2, 3, oder 4 Punkten versehen. Diese Abschwemmungsaufgaben/Punkte spielen keine Rolle und müssen nicht beachtet werden,

- wenn die zu behandelnde Parzelle (in ihrer ganzen Fläche) mehr als 100 m von einem Oberflächengewässer entfernt ist.

- wenn die zu behandelnde Parzelle eben ist, also weniger als 2% Neigung aufweist ist (bzw. wenn die unebene Teilfläche mindestens 100 m vom Gewässer entfernt ist). Ob eine Parzelle im Sinne der Weisung eben ist, kann auf einer [Karte des Bundes](#) eingesehen werden.
- wenn kein Wasser von der Parzelle ins Oberflächengewässer fließen kann, weil das Gewässer höher liegt als die Parzelle (bei uns wohl kaum der Fall) oder weil das Terrain von der Parzelle zum Gewässer hin ansteigt.

Ansonsten müssen entsprechend der verlangten Punkte Massnahmen ergriffen werden. Zu beachten ist, dass der im ÖLN verlangte Pufferstreifen von 6 m Breite **bewachsen** sein muss, um als Massnahme gegen die Abschwemmung einen Punkt zu bringen. Bei der Drift hingegen zählt auch eine Strasse.



Auf der [Karte des Bundes](#) sind diejenigen Flächen rot, welche weniger als 2% geneigt sind.

21. Februar 2018, Lena Heinzer